

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 48 (1998)

Heft: 4: 1648, 1798, 1848

Buchbesprechung: Die Schweizerische Bundesversammlung von 1848 bis 1998. [...] - Parlament und Parlamentsgebäude [Jean-François Aubert]

Autor: Kreis, Georg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellungen und Problemfelder ein und nimmt damit eine wichtige Aufgabe in einem noch wenig bearbeiteten Feld der Schweizergeschichte wahr.

Olivia Hochstrasser, Freiburg i.Br./Basel

Nachträglich aus dem gleichen Forschungsbereich erschienen:

Bodenständig und grenzenlos. 200 Jahre Thurgauer Frauengeschichte(n). Hg. vom Verein Thurgauerinnen gestern – heute – morgen. 308 S., 73 Abb., 3 Tabellen. Frauenfeld, Huber, 1998.

Was Männer wollten und Frauen taten. Erster historischer Frauenrundgang Aarau 1998. Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte im Aargau zwischen Helvetik und Bundesstaat (1798–1848). 95 S., Baden, Baden-Verlag, 1998.

Jean-François Aubert: **Die Schweizerische Bundesversammlung von 1848 bis 1998**. 160 S. – **Parlament und Parlamentsgebäude**. 172 S. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1998.

Die mit dem Bundesstaat geschaffene Bundesversammlung hat das 150-Jahr-Jubiläum zum Anlass genommen, dem «breiten Publikum» eine Gesamtschau ihrer historischen Entwicklung zu vermitteln. Rechtfertigend heisst es im Vorwort, dass man sich jetzt für ein Popularisierungsprojekt entschieden habe, nachdem zur 700-Jahr-Feier ein «wissenschaftliches Werk» (eine Aufsatzsammlung) veröffentlicht worden sei. Dieser Rechtfertigung bedurfte es, nachdem ein vom Parlamentsdienst vorbereitetes, anspruchvolleres, aber auch einem realen Bedarf entsprechendes Projekt von einer Parlamentskommission abgelehnt worden war. Jenes Vorhaben hätte, gestützt auf ein Team williger Mitarbeiter, die bedenkliche Rückständigkeit der schweizerischen Parlamentsforschung etwas ausgleichen können. Wie in allen historischen Jubiläumspublikationen des Bundes lautete die Parole, dass nur «Umsetzung» und keine Forschung finanziert werde. Dies steht leider quer zur einfachen Tatsache, dass doch zuerst mal geforscht werden müsste, bevor man vulgarisieren kann.

Die nun vorliegende Ersatzlösung erfüllt die ihr zuge dachte Aufgabe bestens – soweit sie dies überhaupt kann. Das «breite Publikum» wird allerdings, wie die schwache Medienresonanz zeigt, auch sie nicht erreichen. Die Qualität der Minimal lösung ist allerdings so gut, dass sie sogar über die genannten Kenntnislücken hinwegtäuscht. Dies gilt insbesondere für den Beitrag des Neuenburger Altparlamentariers und Rechtsgelehrten Jean-François Aubert, der über 150 Seiten und aufgereiht entlang von 450 Randziffern die 150jährige Entwicklung der Bundesversammlung kenntnisreich nachzeichnet und brillant kommentiert. Die Ausführungen konzentrieren sich wohl auf den parlamentarischen Aspekt, unternehmen zugleich aber in mancher Hinsicht auch einen Gang durch die allgemeine Schweizergeschichte. So wird man auch daran erinnert, dass – auf Betreiben von Basel-Stadt – noch vor dem Sonderbundskrieg im August 1847 die Wiederaufnahme der Revision des Bundesvertrages beschlossen worden ist; die Bundesverfassung von 1848 also nicht nur ein Kriegsprodukt ist.

Die Darstellung unterscheidet einleuchtend nach der Phase der Vorgeschichte und der Etablierungsphase die vom Majorzwahl system geprägte Phase bis 1919, auf welche dann die Zeit des Proporz folgte. Sie zeigt die verschiedenen Gewichtsverschiebungen zwischen Judikative und Exekutive, in speziellen Bereichen

und insgesamt. Für die Jahre 1914–1964 spricht Aubert von einer Periode der «Herrschaft des Bundesrates». In den folgenden Jahre des «Erwachens des Parlamentes» wurde der Bundesrat verpflichtet, sich mit Legislaturzielen messbar festzulegen. Zudem wurde insgesamt mehr Regierungstransparenz angestrebt.

Verschiebungen gab es aber auch zwischen Stände- und Nationalrat: Aus heutiger Sicht erstaunt, dass anfänglich die Volkskammer das begehrtere Forum war und manche Parlamentarierkarrieren in der damals weniger attraktiven Kantonskammer begannen. Aubert widerspricht der bekannten Annahme, dass die Parlamentarier früher alle wesentlich jünger gewesen seien. Immer wieder schlägt der leicht ironische Ton des intellektuellen Beobachters durch. Dass die Bundesräte, von zwei Ausnahmen abgesehen, von der Bundesversammlung immer bestätigt wurden, erklärt der Verfasser einerseits mit der einerseits allgemein bestehenden Wertschätzung, andererseits aber mit der bisweilen vielleicht auch vorhandenen Nachsicht.

Aubert ist aber kein Beschöniger. Dies spürt man zum Beispiel in den Ausführungen zum Wahlrecht. Hier erfährt man, dass um 1870 in Bern von den 140 000 volljährigen männlichen Schweizern mindestens 24 000 ausgeschlossen waren, 15 000 wegen Konkursen, 7 000 wegen nicht bezahlter Steuern und 2 000 wegen Wirtshausverbot. Gesamtschweizerisch waren von den 635 000 eingetragenen Wahl- und Stimmberechtigten 80 000 (oder ein Neuntel) wegen mangelhafter Registerführung ihrer politischen Rechte beraubt.

Mehrfach zeigt sich, wie sehr das Mögliche und Nichtmögliche durch die ausgeprägte Sparsamkeit (der auch das eingangs erwähnte Forschungsprojekt zum Opfer fiel) bestimmt war. Schon 1832 und dann 1848 wieder bestand ein wichtiges Argument gegen das Zweikammer-Modell darin, dass dies zu teuer käme. Die vor allem von französischsprachigen Abgeordneten geforderte Veröffentlichung der Ratsverhandlungen in einem «Amtlichen Bulletin» wurde anfänglich ebenfalls aus Kostengründen abgelehnt. Das Vergnügen, seine eigenen Reden gedruckt zu sehen, würde zu immer zahlreicheren und längeren Reden führen; zudem würde die Lektüre der Bulletins die Arbeiter dazu verleiten, zu lange im Café sitzen zu bleiben.

Aubert widmet einen Teil seiner Ausführungen der eidg. Gesetzgebung – neben der Kontrolle und der Vermittlung eine Hauptfunktion der Judikative. So wird das in den bundesstaatlichen Anfängen wichtigste Gesetz über das gemeinsame Zollwesen vom 30. Juni 1849 beleuchtet, aber auch das für jene Zeit nötige Gesetz vom 3. Dezember 1850, das die konfessionell gemischten Eheabschlüsse schützte. Unter den Beispielen der jüngeren Zeit findet sich als «Farbtupfer» ein Abschnitt über die mühselige Verabschiedung der 60 Eurolex vom September 1992.

Gestützt auf Arbeiten von Alexandre Trechsel (GE) erörtert der Verfasser in den Ziffern 344ff. sodann die Resultate der Volksabstimmungen im Verhältnis zu den vorangegangenen Empfehlungen des Parlamentes und stellt fest, dass bei einer Übereinstimmung von drei Vierteln der Vorlagen ein «schmeichelhaftes Bild» vorliege und eine weitergehende Übereinstimmung für die Demokratie gar nicht gut wäre. Er relativiert allerdings diesen Befund: Im übereinstimmenden Teil gebe es viele kleinere, im divergierenden Teil hingegen grosse Geschäfte, insbesondere aussenpolitische Vorlagen, z.B. diejenige zum EWR.

Die Schrift beginnt mit Ausführungen zur Frage, was ein Parlament sei, und sie schliesst mit der – rhetorischen – Frage, ob das Parlament nicht abgeschafft werden sollte. In Auberts Antwort findet sich eine interessante Umkehr einer gängi-

gen Argumentation: Nicht die Direkte Demokratie sei die Ergänzung des Parlaments, sondern das Parlament sei komplementär zur Direkten Demokratie. Wenn man das Referendum wolle, das sich – theoretisch – auch auf einen Exekutivbeschluss beziehen könnte, dann müsse man das Parlament als Forum zur Erläuterung von Vor- und Nachteilen von Entwürfen behalten. Eine sehr nützliche, sechseitige Bibliografie beschliesst den Band.

Neben dieser von Aubert erarbeiteten Darstellung umfasst der parlamentarische Jubiläumsschuber einen weiteren Band mit Fotoreportagen zum Parlamentsbetrieb von Véronique Botteron, zum Bundeshaus als Arbeitsplatz von Angestellten von Alessandro della Valle und zu bundeshäuslichen Stilleben von Edouard Rieben. Ergänzt wird dieser Band durch zwei Texte: Der eine stammt von Urs Staub, dem kunsthistorischen Sektionschef des Bundesamts für Kultur, und gilt dem Bau des Bundeshauses. Der Berner Politologe Adrian Vatter ist der Verfasser des anderen Textes, der (S. 47–67) nach dem dichotomischen Muster das «Damals» mit dem «Heute» vergleicht und so eine ideale Formel gefunden hat, das Forschungsdefizit der «Zwischenzeit» zu überspielen. Das Heute ist ihm aus seinen eigenen Studien bekannt, die Ausführungen zum Damals beruhen erklärtermassen weitgehend auf der einzigen historischen Dissertation zur Parlamentsgeschichte; sie ist vor genau zwanzig Jahren (1978) vom Basler Historiker Jürg Düblin verfasst worden, beschränkt sich aber auf die Untersuchung der Anfänge.

Georg Kreis, Basel

Nachträglich aus dem rechtsgeschichtlichen Forschungsbereich erschienen: Alfred Kölz: *1789 – 1798 – 1848 – 1998. Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. Historische Abhandlungen*. Chur/Zürich, Rüegger Verlag, 1998. 225 S.

Die Erfindung der Schweiz 1848–1998. Bildentwürfe einer Nation. Ausstellungskatalog Schweizerisches Landesmuseum, Zürich 1998.

Das späte 19. Jahrhundert war obsessiv damit beschäftigt, die Unveränderlichkeit und Traditionsverhaftung historischer Phänomene zu beweisen; wir im späten 20. Jahrhundert haben den Spiess umgedreht und bemühen uns, die Vergänglichkeit und Veränderbarkeit derselben Phänomene zu zeigen – indem wir Traditionen und Nationen als «Erfindungen» entschlüsseln. Die «Erfindung der Schweiz», eine exzellente und opulente Ausstellung in Zürich, präsentiert die im 19. Jahrhundert zur Grundlage des modernen nationalen Selbstverständnisses geprägten und zusammengesetzten Bilder – einer unveränderlichen Natur, einer uralten Geschichte, einer unverbrüchlichen Männlichkeit, einer unveränderlichen Selbstbezogenheit – und dekonstruiert auf intelligente und elegante Weise den Anspruch auf übermenschliche Dauer, indem die menschlich, allzumenschlichen Entstehungsbedingungen und Kontexte analysiert werden.

Der Katalog bietet mit seinen Essays einen fundierten und gut lesbaren Überblick über die verschiedensten Terrains, auf denen die Erfindung der Nation sich vollzog. Die Natur als nationaler Bezugsrahmen wird im Alpenmythos, aber auch in einer Studie zur Kartographie oder in der Rasseforschung der Zwischenkriegszeit vorgestellt. Die Ausgrenzungen und Stilisierungen von sozialen Gruppen werden an der Einbürgerungspraxis und am Antisemitismus sowie an der Ideologisierung des Bäuerlichen dargestellt. Die Historie als Baumaterial nationaler Selbstentwürfe wird in einer vergleichenden Analyse von Nationalgeschichten, in der